

Schulordnung

für die

Musikschule der Gemeinde Extertal

Aufgrund des § 11 der Satzung für die Musikschule der Gemeinde Extertal vom 26. Februar 1987 wird folgende Schulordnung für die Musikschule der Gemeinde Extertal erlassen:

Geltungsbereich

Die Schulordnung regelt verbindlich die Rechtsbeziehung zwischen der Musikschule der Gemeinde Extertal und ihren Schülern, bzw. deren Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme in die Musikschule der Gemeinde Extertal erkennen die Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigte die erlassene Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

Aufgabe

Aufgabe der Musikschule der Gemeinde Extertal ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den vom Verband Deutscher Musikschulen e. V. herausgegebenen Strukturplan:

Musikgarten (MSG)

Dauer: 10 Std. Kurse

Alter: 18 Mon. - 3 Jahre und 3 – 4 Jahre

Musikalische Früherziehung (MFE)

Dauer: 2 Jahre

Alter: 4 – 6 Jahre

Instrumental- und Vokalausbildung

Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

Alter: ab 6 Jahre

Ergänzungsfächer:

Ensemble, Theorie, Big Band

Ferien

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule der Gemeinde Extertal (ausgenommen sind die beweglichen Ferientage).

An- und Abmeldung

- a) Für den **Musikgarten (MSG)** werden Kinder im Alter von 1 ½ - 3 Jahren und von 3 – 4 Jahren aufgenommen. Der Kursbeginn wird bei genügend Anmeldungen vom Leiter der Musikschule festgelegt. Bei Interesse können die Kurse fortlaufend weitergeführt werden.
- b) Für die **Musikalische Früherziehung (MFE)** werden Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren aufgenommen. Die Kurse beginnen in der Regel einmal im Jahr.
- c) **Anmeldungen** für den **Instrumental- und Vokalunterricht** sowie für die **Ergänzungsfächer** können jederzeit erfolgen. Der Unterricht beginnt dann in der Regel im darauf folgenden Monat.
- d) Die ersten drei Monate gelten sowohl für die **MFE** als auch für den **Instrumental- und Vokalunterricht** sowie für die **Ergänzungsfächer** als **Probezeit**. Während dieser Zeit ist seitens der Eltern und der Schule eine monatliche Kündigung möglich.

Danach ist eine Abmeldung nur zum **31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember** möglich, wenn dies der Musikschule der Gemeinde Extertal mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt wird. Das gleiche gilt für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule der Gemeinde Extertal.

Zu anderen als den genannten Terminen kann nur in **begründeten Ausnahmefällen** gekündigt werden.

Unterricht / Unterrichtsstätten

- a) Die **Unterrichtsstunde** dauert für den Instrumental- und Vokalunterricht 30 / 45 Minuten, in der MFE 30 – 60 Minuten (je nach Gruppengröße) und im Musikgarten 40 Minuten.
- b) Die Schüler sind zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Hierüber entscheidet der Leiter der Musikschule der Gemeinde Extertal.
- c) Die **Unterrichtszeiten** werden in Absprache mit der Lehrkraft und den Schülern bzw. Eltern festgelegt.
- d) Bei **Unterrichtsversäumnis eines Schülers** durch z. B. Krankheit, Klassenfahrt, Urlaub, Praktikum ... ist eine rechtzeitige Benachrichtigung des Lehrers oder des Musikschulbüros erforderlich. Diese Stunden werden **nicht** nachgeholt.

- e) Fällt der Unterricht infolge **Verhinderung einer Lehrkraft** aus, so sollte der Unterricht nachgeholt werden. Dies gilt nicht bei Krankheit der Lehrkraft. Sollte der Unterrichtsanspruch von 35 Std. / Jahr nicht erfüllt werden, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühr.
- f) Scheiden Schüler aus einer Gruppe aus, ändern sich die Gebühren gemäß der verbleibenden Anzahl der Schüler. Sind die Eltern hiermit nicht einverstanden und ist eine neue Zusammenstellung der Gruppe nicht möglich, haben die Eltern die Möglichkeit vorzeitig zu kündigen.

Leistungen

- a) Die **Leistungsanforderungen** an die Schüler richten sich nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. (VDM).
- b) Für den Instrumental- und Vokalunterricht finden regelmäßig **Klassenvorspiele** statt. Die Schüler sind verpflichtet, daran teilzunehmen.
- c) Sind normale **Fortschritte** infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule der Gemeinde Extertal von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Instrumente und Noten

- a) Jeder Schüler benutzt möglichst sein eigenes Instrument; ebenso beschafft sich jeder Schüler die notwendigen Noten und das übrige Unterrichtsmaterial nach Abstimmung mit dem Instrumentallehrer. Um einen einheitlichen Klang und eine saubere Stimmung innerhalb der Gruppen zu erreichen, sollten die Eltern sich beim Kauf von Instrumenten mit dem Lehrer oder Schulleiter abstimmen.
- b) Die Musikschule der Gemeinde Extertal kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
- c) Die Instrumentenmiete beträgt monatlich 8,-- €.
- d) Das Leihinstrument bleibt Eigentum der Musikschule der Gemeinde Extertal.
- e) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.
- f) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters Instand zu halten. Über Einzelheiten hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule der Gemeinde Extertal benannte Firmen beauftragt werden.

- g) Für Verlust und Beschädigung haften die Entleiher in vollem Umfang. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- h) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

Unfallversicherung

Für die Schüler ist während der Unterrichtszeit und auf dem direkten Weg zur Unterrichtsstätte eine Versicherung für Sach- und Personenschäden bei einer internen kommunalen Verrechnungsstelle abgeschlossen worden. Schadenfälle sind unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Schulordnung vom 01.09.1995 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

32699 Extertal, 20.12.2017

Gez.

(Rehmer)
-Bürgermeisterin-